

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-180.310/0011-I/8/2013

ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR. ALOIS SCHITTENGRUBER

PERS. E-MAIL • ALOIS.SCHITTENGRUBER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202330

IHR ZEICHEN •

Parlamentsdirektion
Dr.Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz,
das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates,
die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidenten-
wahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europa-
Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das
Volksbefragungsgesetz 1989 geändert, das Volksbegehren gesetz 2013
und das Wählerevidenzgesetz 2013 erlassen sowie
das Volksbegehren gesetz 1973 und das Wählerevidenzgesetz 1973
aufgehoben werden
Begutachtungsverfahren
Schreiben vom 1. Februar 2013, GZ. 13440.0060/1-L1.3/2013**

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes gibt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel 1 (Änderung des B-VG)

Zu Z 2: (Art. 26a Abs. 2)

Da das zentrale Wählerregister nicht von unbekannten, sondern vom Bund geführt werden soll, soll dies auch klar im Gesetz zum Ausdruck kommen. Der letzte Satz hätte daher wie folgt zu lauten:

„Die Speicherung der Daten der Wählerevidenzen erfolgt ~~in einem~~ im zentralen Wählerregister des Bundes;

Zu Z 6: (Art. 52 Abs. 4 und 5)

Nach dem Wortlaut des vorgesehenen Art. 52 Abs. 4 hätte jeder Wahlberechtigter das Recht, Anfragen über alle Gegenstände der Vollziehung zu stellen. Wie viele Unterstützungserklärungen hierfür erforderlich sind, ergibt sich erst aus der vorgesehenen Änderung des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates. Verfassungsrechtlich sind Beschränkungen dieses Anfragerechtes bereits im B-VG vorzusehen.

Abs. 4 wäre daher mit folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Anfrage bedarf der Unterstützung von 10.000 Wahlberechtigten.“

Zu Artikel 2:

(Änderungen des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates)

ALLGEMEINES:

1. Es fällt auf, dass im vorgeschlagenen Entwurf zum Teil auf andere Bundesgesetzes dynamisch (zB Z 1 und 2), und zum Teil statisch (zB Z 4 und 5), verwiesen wird.

Sollte generell eine dynamische Verweisung gewollt sein wird vorgeschlagen, an geeigneter Stelle im Gesetz eine generelle Regelung mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

„Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften“

§ XX. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung.“

2. Nach der derzeitigen Rechtslage sind der Präsident des Verfassungsgerichtshofes und der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes haushaltsleitendes Organ im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes und oberstes Verwaltungsorgan in Justizverwaltungsangelegenheiten dieser Gerichte.

Am Rande der Beratungen im Budgetausschuss am 5. November 2012 betreffend die Budgets der obersten Organe wurde die Notwendigkeit einer Änderung der Geschäftsordnung des Nationalrates festgestellt, damit auch die Präsidenten dieser Gerichte, vergleichbar mit dem Vorsitzenden der Volksanwaltschaft und dem Präsidenten des Rechnungshofes zu den Budgetberatungen im Nationalrat beigezogen werden können. Aus der Sicht des Bundeskanzleramtes wäre hierfür eine Ergänzung des § 20 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 erforderlich.

Das Bundeskanzleramt erlaubt sich, folgenden Ergänzungsvorschlag zu erstatten:

a. Änderung der Überschrift zu Abschnitt IV:

IV. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesregierung, des Präsidenten des Rechnungshofes, sowie der Mitglieder der Volksanwaltschaft, der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes

b. Ergänzung § 20 durch folgenden Abs. 6:

„(6) Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes gelten jeweils Abs. 4 sowie bei den Verhandlungen über die Berichte dieser Gerichte und die diese Gerichte betreffenden Untergliederungen des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes Abs. 1 bis 3 sinngemäß.“

Zu Z 13: (§§ 96a bis 96c)

§ 96b Abs. 8 bedarf einer Klarstellung. Abs. 8 hätte daher zu lauten:

„(8) In jeder Bürger-Fragestunde gelangen die sieben am meisten, von mindestens 10.000 Wahlberechtigten unterstützten und gemäß Abs. 7 verteilten Bürgeranfragen zum Aufruf.“

Zu Z 15: (§ 100 Abs. 2)

Es fällt auf, dass bei einer Bürgerinitiative nur der Erstunterzeichner in der Wählerrevidenz eingetragen sein muss. Es wird angeregt die gegenständliche Novelle zum Anlass zu nehmen und die Berechtigung zur Unterstützung einer Bürgerinitiative von der Eintragung in der Wählerrevidenz abhängig zu machen.

Zu Artikel 3: (Volksbegehrensgesetz 2013)

Zu § 3 Abs. 3 Z 1:

Der Wortlaut der Bestimmung (*insb. der Begriff „Beiblätter“*) lässt eine elektronische Einbringung – etwa durch ein Online Formular – möglicherweise nicht zu. Es wird angeregt die Bestimmung technologienutral zu formulieren, um Missverständnisse zu vermeiden.

Zu § 4 Abs. 2:

Im Falle der Zulassung einer Anmeldung sollte dem Bevollmächtigten ein Zugang unter Verwendung der Bürgerkarte/ Handy-Signatur ermöglicht werden. Die Übermittlung von „Zugangsdaten“ (*in der Praxis wohl: Benutzername/ Passwort*) entspricht nicht dem sicherheitstechnischen Stand der Technik und widerspricht der bundesweiten E-Government Strategie zur Forcierung der Bürgerkarte/ Handy-Signatur.

Zu § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 2:

Es wird im vorletzten Satz der Zeitpunkt der Vernichtung des unterschriebenen Papierformulars normiert. Für die elektronische Unterstützungserklärung fehlt eine derartige Regelung. Sofern hier Protokolldaten oder Inhaltsdaten gespeichert werden, wird angeregt zu prüfen, die Löschung analog zur Regelung des unterschriebenen Papierformulars zu normieren, sofern sich eine solche Löschungsverpflichtung nicht bereits aufgrund des DSG 2000 ergibt.

Zu Artikel 4: (Wählerevidenzgesetz 2013)**Zu § 1 Abs. 3:**

Diese Bestimmung enthält die taxative Aufzählung der Daten im Zentralen Wählerregister. Um den elektronischen Nachweis der eindeutigen Identität des zum Nationalrat Wahlberechtigten und der Authentizität seiner Bürgeranfrage, etc. im Sinne des § 4 E-GovG im Zentralen Wählerregister feststellen zu können, ist es erforderlich, dass auch im Zentralen Wählerregister das bereichsspezifische Personenkennzeichen gemäß § 9 E-GovG zum jeweiligen Wahlberechtigten ermittelt und gespeichert wird.

In Abs. 3 wäre daher im 2. Satz nach dem Wort „*Wohnadresse*“ die Wortfolge „*sowie das entsprechende bereichsspezifische Personenkennzeichen (§§ 9 ff E-Government-Gesetz, E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010)*“ einzufügen.

Allgemein hingewiesen wird auf § 11 E-GovG, wonach in Mitteilungen an den Betroffenen oder an Dritte die bPK nicht anzuführen sind. Diese Anforderung muss bei der technischen Umsetzung für Auskunftserteilungen, Einsichtnahmen, etc. berücksichtigt werden.

Zu § 6 Abs. 3:

Der Wortlaut der Bestimmung (insb. die Begriffe „überreichen“ und „Wähleranlageblatt“) lässt eine elektronische Einbringung – etwa durch ein Online Formular – möglicherweise nicht zu. Es wird daher angeregt die Bestimmung technologienutral zu formulieren, um Missverständnisse zu vermeiden.

Zu Art. 8: (Änderung des Europa-Wählerevidenzgesetzes)

Zu Z 1: (§ 1 Abs. 3)

Diese Bestimmung enthält die taxative Aufzählung der Daten der Europa-Wählerevidenz.

Es wird – wie zu Art. 4 § 1 Abs. 3 – angeregt, das bPK in die Evidenz mit aufzunehmen.

In Abs. 3 wäre daher im 2. Satz nach dem Wort „*Hauptwohnsitz*“ die Wortfolge „*sowie das entsprechende bereichsspezifische Personenkennzeichen (§§ 9 ff E-Government-Gesetz, E-GovG, BGBI. I Nr. 10/2004 i.d.F. BGBI. I Nr. 111/2010)*“ einzufügen.

22. Februar 2013
Für den Bundeskanzler:
SCHITTENGRUBER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	cKhi/orP3YAiPPUGztk6LfVlVN4y8A7hukY1Hvu5yl9xuV/WPmTGuwGDxnO+B3OhlhXP0Se/+mngUT5SQjQSiSIE7K6+ieJYmSKVqyy+T927B17NnnHKht722QXeUojGh4fhcPf3NiVEzSVgfEvwVTZnBiDzbffJt5rVzPhfQA=	
 	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-22T14:18:47+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	